

## Beschlossene Änderungen zur Satzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin bzw. dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin bzw. dem zweiten Vizepräsidenten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, der bzw. dem Vorbereitung und Durchführung des jeweils nächsten Kongresses obliegen. Diese Ämter können nur ordentliche Mitglieder bekleiden.

(2) ~~Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dazu hat der Vorstand etwa zwei Jahre nach Beginn seiner Amtszeit, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Monaten nach Amtsantritt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung die Wahl eines neuen Vorstandes vorsieht.~~

(3) .....

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der endgültigen Feststellung eines neuen Vorstandes. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand spätestens ein Jahr nach Beginn seiner Amtszeit einen Wahlausschuss gemäß § 12 zu bestellen.

## **§ 10 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus**

- |  |   |
|--|---|
| <p>(1) Eine Mitgliederversammlung kann dann die endgültige Tagesordnung festsetzen, zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 9 Abs. (3) Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach § 9 Abs. (4) Satz 2 bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen <del>und Wahlen vorbereiten</del>, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p> <p>(2) <del>Eine Mitgliederversammlung kann rechtsgültige Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen, wenn mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.</del></p> <p>(3) <del>Sind bei einem Beschluß weniger als 20% aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so bedarf dieser Beschluß zur Gültigkeit der Bestätigung in einer anschließenden schriftlichen Abstimmung.</del></p> <p>(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.</p> <p>(5) Ein Beschluß ist gefaßt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> | <p>(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichungen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung sind in §§ 23 und 24 geregelt.</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> |
|--|---|

## **§ 11 Schriftliche Abstimmung**

- (1) ~~Hat eine Mitgliederversammlung Beschlüsse bei Anwesenheit von weniger als 20% aller ordentlichen Mitglieder gefaßt, so werden jedem Mitglied alle diese Beschlüsse mindestens dreißig Tage nach dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugesandt. Jedem ordentlichen Mitglied wird dabei Gelegenheit gegeben, durch Rücksendung eines ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Beschlüsse seine Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung schriftlich kundzutun.~~
- (2) ~~Ein Beschluß ist bestätigt, wenn innerhalb von dreißig Tagen nach Versenden der Abstimmungsunterlagen bei der Schriftführerin bzw. beim Schriftführer ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn dabei die Zahl der Zustimmungen zum jeweiligen Beschluß größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit).~~

ist in §§ 23 eingefügt

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Der Vorstand, das Ehrengericht und die Kassenprüfer werden durch Briefwahl gewählt. Die Wahlen werden in der Regel alle zwei Jahre unmittelbar vor der gemäß § 9 Abs. 2 stattfindenden regelmäßigen Mitgliederversammlung abgehalten. Die Wahlen zum Ehrengericht finden gemäß § 18 alle vier Jahre statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der DGPs. Für jedes zu besetzende Amt hat jedes wahlberechtigte Mitglied jeweils eine Stimme.
- (3) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.
- (4) Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Abweichend vom Absatz 2 kann über die Zusammensetzung des Ehrengerichtes und der Gruppe der potentiellen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gemeinsam in Form einer Listenwahl abgestimmt werden.
- (6) Näheres regelt §12.

## § 12 Wahlen

- (1) Sind Wahlen durchzuführen, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis jener anwesenden Mitglieder, die erklären, daß sie für keines der zu besetzenden Ämter kandidieren werden, eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter.
- (2) Unter Leitung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters stellt die Mitgliederversammlung für jedes zu besetzende Amt je eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf.
- (3) Nach Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen die Wahlen. Dazu ist für jedes zu besetzende Amt ein eigener Wahlgang durchzuführen.
- (4) Alle Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
- (5) Sind bei einem Wahlgang in der Mitgliederversammlung weniger als 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend, wird auf der Grundlage der erstellten Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eine Briefwahl durchgeführt.
- (6) Zur Briefwahl werden jedem ordentlichen Mitglied die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten in Form von Wahlzetteln übersandt.
- (7) Eine Briefwahl ist zustande gekommen, wenn innerhalb von dreißig Tagen nach Versendung der Wahlzettel schriftliche Stimmabgaben von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sind.
- (8) Für ein Amt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat gewählt, die bzw. der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im ersten Wahlgang besteht das Erfordernis der absoluten Mehrheit für eine erfolgreiche Wahl, das durch keinen Losentscheid ersetzt werden kann. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, so rückt die Person mit der nächsthöheren

## § 12 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen gemäß § 11 werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Er ist dabei nicht an Beschlüsse des Vorstandes gebunden und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Arbeit des Wahlausschusses wird durch den Vorstand und die Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern der DGPs. Sie dürfen nicht dem Vorstand der DGPs angehören und sollen für keines der zur Wahl stehenden Ämter kandidieren. Ein Mitglied soll ein ehemaliger Präsident oder eine ehemalige Präsidentin der DGPs sein, ein anderes soll das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er oder sie übt die Funktion des Wahlleiters aus.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie bis zu drei stellvertretende Mitglieder werden rechtzeitig durch den Vorstand bestellt. Sie bleiben bis zum Abschluss der betreffenden Wahlen im Amt.
- (4) Der Wahlausschuss ruft rechtzeitig alle wahlberechtigten Mitglieder der DGPs auf, bis zu einem bestimmten Termin schriftlich mögliche Kandidaten und Kandidatinnen für die zur Wahl stehenden Ämter vorzuschlagen. Der Wahlausschuß bemüht sich außerdem selber, geeignete Personen für eine Kandidatur zu gewinnen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist für jedes Amt eine Liste von höchstens vier kandidierenden Personen zusammen. Darunter soll auch jeweils die von den Mitglieder am häufigsten vorgeschlagene Person sein, falls sie zur Kandidatur bereit ist. Ergebnisse der Mitgliederbefragung dürfen nicht bekannt gegeben werden und dürfen auch nicht aus den Wahlvorschlägen ersichtlich sein.

~~Stimmenzahl nach. Läßt sich wegen Stimmengleichheit nicht entscheiden, zwischen welchen zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Stichwahl stattfinden soll, so entscheidet das Los zwischen Gleichplazierten. Tritt bei einem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit auf, so entscheidet ebenfalls das Los.~~

~~(9) Die Besetzung von zwei Ämtern im gleichen Gremium (Vorstand § 7 oder Ehrengericht § 18) mit derselben Person ist ausgeschlossen.~~

- (6) Die Wahlunterlagen werden spätestens einen Monat vor der einberufenen regelmäßigen Mitgliederversammlung verschickt. Ihnen sollen Darstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Person und ihrem Programm beigelegt werden. Es wird ein Termin bestimmt, bis zu dem ausgefüllte Stimmzettel beim Wahlleiter eingegangen sein müssen, um gültig zu sein. Dieser Wahltermin darf frühestens sechs Wochen nach Absendung der Wahlunterlagen liegen. Er soll spätestens der Tag vor Beginn der regelmäßigen Mitgliederversammlung sein.
- (7) Die Wahlunterlagen umfassen die Stimmzettel, mindestens einen Wahlumschlag sowie einen Wahlschein oder einen Wahlbriefumschlag, der zur Prüfung der Wahlberechtigung geeignet ist. Zusätzlich zur postalischen Rücksendung an den Wahlausschuss kann eine Abgabe am Ort der Mitgliederversammlung ermöglicht werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand elektronische Formen der Stimmabgabe vorsehen, falls dadurch Wahlzwecke und -grundsätze nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Der Wahlausschuss sorgt für eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung gemäß § 14 Abs. 2. Er gibt das Ergebnis in der Regel auf der Mitgliederversammlung bekannt.

**§ 13 Protokolle**

Über Beschlüsse ~~und Wahlen~~ auf Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

## § 15 Fachgruppen

(1) .....

(5) Jede Fachgruppe gibt sich eine Ordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

Für Fachgruppenordnungen sowie die Beziehungen zwischen Vorstand und Fachgruppe gelten folgende allgemeine Regeln:

1. ....

2. Die Ordnungen haben Bestimmungen zu enthalten über

Mitgliederversammlungen und ~~durch sie~~

durchzuführende Wahlen der

Fachgruppenleitung. Diese Vorschriften

~~müssen~~ sich an den § 10, § 11, § 12, §

13 und § 14 dieser Satzung orientieren.

.....

sollen

## § 16 Regionalgruppen

(1) .....

(5) Jede Regionalgruppe gibt sich eine Ordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. Für Regionalgruppenordnungen sowie die Beziehungen zwischen Vorstand und Regionalgruppe gelten folgende allgemeine Regeln:

1. ....

2. Die Ordnungen haben Bestimmungen zu enthalten über Mitgliederversammlungen und ~~durch~~ sie durchzuführende Wahlen der Regionalgruppenleitung. Diese Vorschriften ~~müssen~~ sich an den § 10, § 11, § 12, § 13 und § 14 dieser Satzung orientieren.

3. ...

sollen

## **§ 18 Ehrengericht**

.....

- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 dieser Satzung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ... gemäß § 11 und § 12 dieser Satzung .....

## § 22 Finanzielle Organisation

- (1) Das Vermögen der DGPs und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zehn ordentliche Mitglieder für die Kassenprüfung. Nicht wählbar sind die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte der Fachgruppen sowie Mitglieder, mit denen die DGPs in einer geschäftlichen Verbindung steht. ~~Abweichend von § 12 Abs. (2) (4) kann diese Wahl für alle 10 potentiellen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gemeinsam in Form einer Listenwahl durchgeführt werden.~~
- (3) Aus dem Kreis der so Gewählten bestimmt drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Ehrengerichtes durch Los zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und ~~zwei~~ Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die so bestimmten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen auf Einladung und in Gegenwart der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters die Kassenbücher und Belege der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters sowie der der Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte aller Fach- und Regionalgruppen. Eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Mitglieder wählen

Näheres regeln §§ 11 und 12.

die Reihenfolge der

## **§ 23 Satzungsänderungen**

~~Satzungsänderungen können abweichend von § 10 nur mit Dreiviertel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.~~

- (1) Satzungsänderungen können abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (2) Bei Anwesenheit von weniger als 20% aller ordentlichen Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung Vorschläge über Satzungsänderungen beschließen. Die Mitglieder bekommen diese Vorschläge im Wortlaut zugesandt und können durch Rücksendung eines ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun.
- (3) Ein Vorschlag gemäß Abs. 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn er dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.